

Anlage

Für die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zinna

Kostenverzeichnis für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zinna

1. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum eines Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereintrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebene Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz.

Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Feuerwehr zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 7 des Sächsischen Brandschutzgesetzes durchführen zu können.

Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungs-/Gebührenpflichtigen getragen.

	Verrechnungssätze je Stunde(in €)
1.1. Wehrleiter	22,00
1.2. Ehrenamtliches Personal	12,00

2. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

	Verrechnungssätze je Stunde (in €)
2.1. Löschfahrzeug TSF-W/Z	55,00
2.2. Mannschaftstransportwagen	20,00
2.3. Schlauchwagen	10,00 €
2.4. Tragkraftspritzenanhänger	8,00 €
2.5. Atemschutzgerät	20,00 €

Die Fahrtkosten pro Kilometer der An- und Abfahrt betragen 0,37 €/km.

3. Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Prüfungen, Reparaturen u.ä. von Feuerwehrgeräten und Ausrüstungen richten sich nach den gültigen Kostensätzen der jeweiligen Prüf- und Reparaturstellen, in diesem Zusammenhang vorwiegend in feuerwehrtechnischen Zentren und können daher nicht in der Anlage als Summe aufgeführt werden.

Verbrauchsmaterial wird entsprechend des Einkaufspreises in Rechnung gestellt.

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr

Der Gemeinderat der Gemeinde Zinna hat auf Grund von § 4 Abs. Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) i.V. mit § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 261) und § 3 der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehrentschädigungsverordnung – Fw-EntschVO) vom 28. Dezember 1999 in seiner Sitzung am 26.06.2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Welsau beträgt monatlich 90,00 €.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Welsau beträgt monatlich 45,00 €.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Welsau beträgt monatlich 40,00 €.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Welsau beträgt monatlich 45,00 €.

§ 2 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 3 Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr können auf Antrag von der Gemeinde Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalls in Folge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbeitrag je Stunde entspricht höchstens der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 15 des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages TVöD. Je Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden angerechnet.
- (2) Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.

§ 4 In-Kraft-Treten


Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr vom 25.03.1997 außer Kraft.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zinna, 27.06.2006


Knorscheidt
Bürgermeisterin

